

ZARA

ZIVILCOURAGE &
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

5.

#GegenHassimNetz- Bericht

September 2021 - August 2022



BERATUNGSSTELLE

GegenHassimNetz



Inhalt

- 3 Bericht zum 5. Beratungsjahr
- 4 Das 5. Beratungsjahr in Zahlen
- 5 Ideologische Quellen von Hass im Netz
- 6 Online-Hass in Zeiten der Pandemie
- 8 Rechtliche Ersteinschätzung der Hass-Meldungen durch die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz
- 9 Die eigenen Rechte kennen
- 13 Besonderes Angebot bei Hass im Netz: Unterstützung durch psychosoziale Prozessbegleitung
- 15 Präventionsarbeit für Respekt, Meinungsvielfalt und Diversität im Netz
- 17 Regelung im Netz braucht Verantwortung
- 19 Unsere Forderungen für einen Nationalen Aktionsplan gegen Hass im Netz
- 23 ZARA Training gegen Hass im Netz
- 26 Glossar

Impressum


Für den Inhalt verantwortlich:

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7
1050 Wien

Telefon: +43 (0) 1 929 13 99
E-Mail: office@zara.or.at
Website: www.zara.or.at

 <https://www.facebook.com/zara.or.at>

 https://twitter.com/Verein_ZARA

 <https://www.instagram.com/zara.zivilcourage/>

 <https://www.youtube.com/user/VereinZara>

 <https://at.linkedin.com/company/zara-zivilcourage>

Sämtliche im #GegenHassimNetz-Bericht veröffentlichten Texte, Abbildungen, Grafiken und anderen Materialien unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Urheber*in ist entweder ZARA oder die in der Quellenangabe genannte Person oder Institution. Eine Wiedergabe, Massenvervielfältigung oder Veröffentlichung ist nicht gestattet. Die Genehmigung zur Weiterverbreitung kann im Einzelfall erteilt werden.

Die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz wird gefördert durch das:

 **Bundeskanzleramt**

Bericht zum 5. Beratungsjahr

Seit der Öffnung der Beratungsstelle #GegenHassimNetz im September 2017 sind **9.690** Hass-Meldungen eingegangen.

Im 5. Beratungsjahr sind **1.851** Meldungen in der Beratungsstelle #GegenHassimNetz dokumentiert und bearbeitet worden.

9.690 Hass-Meldungen seit 5 Jahren



Davon **1.851** Meldungen
im 5. Beratungsjahr

„Seit dem Inkrafttreten des GHiN-Gesetzespaketes 2021 gibt es mehr Möglichkeiten, rechtliche Maßnahmen zu setzen. Das ist positiv, weil Betroffenen mehr (rechtliche) Handlungsoptionen offenstehen. Für die Beratungsarbeit heißt das, mehr Zeit, um Ratsuchenden alle Möglichkeiten, sich bei Online-Hass zur Wehr zu setzen, zu erläutern und gemeinsam das passende Vorgehen zu definieren.“

Rakhi Schmuck, ZARA-Beraterin



Foto: Skokanitsch Fotografie

Das 5. Beratungsjahr in Zahlen

Bei 1.851 Meldungen erbrachte die Beratungsstelle **1.992 Leistungen**, insbesondere **Beratung** und **Begleitung** - etwa zu Behörden und Polizei.

Neben weiteren Leistungen wie Dokumentation und rechtliche Einschätzung haben ZARA-Berater*innen außerdem **1.519 Maßnahmen** gegen Hass im Netz **gesetzt**.

Anträge zur Entfernung sind die **häufigste Maßnahme** gegen Hass im Netz.

971-mal hat die Beratungsstelle als Maßnahme die **Entfernungen von Hass-Posts** beantragt.

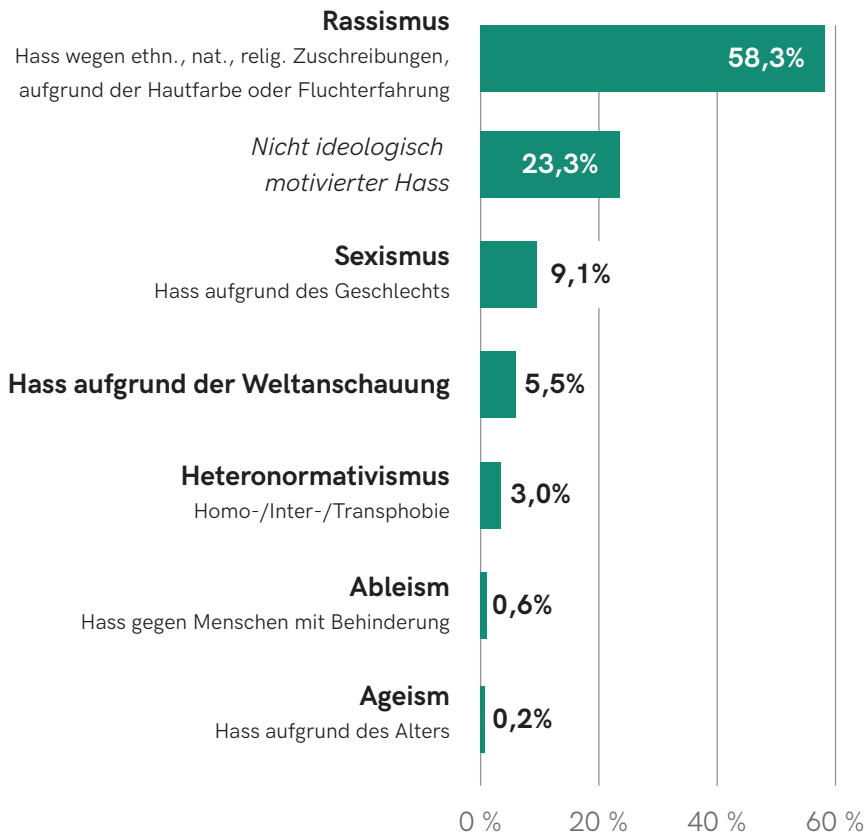
Bei über einem Drittel (263) der beantragten **Entfernungen** nutzte die Beratungsstelle ihren **Trusted-Flagger*-Status**.

145-mal waren die Trusted Flagger-Meldungen durch ZARA **erfolgreich!**

* Dieser Begriff und viele weitere zu Hass im Netz finden sich im Glossar (→ Glossar, S. 26).

Ideologische Quellen von Hass im Netz

In fast 8 von 10 gemeldeten Online-Hass Fällen ist der Hass vorurteilsmotiviert. Um Hass zu schüren, bedienen sich Hater*innen und Trolle häufig rassistischer Diktion.



*„User*innen nehmen oft in Sozialen Medien keine spürbaren Regeln wahr. Das begünstigt den Online-Enthemmungseffekt, Poster*innen zeigen im Internet ein geringeres Maß an Selbstbeherrschung. Menschen werden allein aufgrund ihres Soseins beleidigt, bedroht, beschimpft und herabgewürdigt. Hasserfüllte Aussagen werden immer mehr zur Norm. Andererseits können sich Betroffene häufig solchen Aussagen nicht entziehen, etwa weil sie sehr schnell sehr weit verbreitet werden und in höchstpersönliche Lebensbereiche eingreifen.“*

Fiorentina Azizi-Hacker, Leiterin der ZARA-Beratungsstellen



Foto: Skokanitsch Fotografie

Meldezeitraum: September 2021 - August 2022

Online-Hass in Zeiten der Pandemie

Im vergangenen Herbst und vor allem im Winter (2021/22) stieg nicht nur die Anzahl der COVID-19-Fälle, auch die gesellschaftlichen und medialen Diskurse rund um Corona-Maßnahmen verdichteten sich rasant. Dazu trugen in erster Linie die verkündete Impfpflicht sowie der partiell verordnete Lockdown für Ungeimpfte bei.

Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz beobachtete in der Berichtsperiode einen starken Anstieg an Meldungen, die in direktem Zusammenhang mit den oben erwähnten Corona-Maßnahmen stehen.

6 von 10 Meldungen mit Corona-Bezug hatten **allgemeine Herabwürdigungen** zum Inhalt, insbesondere Beschimpfungen.

3 von 10 gemeldeten Vorfällen mit Corona-Bezug waren **antisemitisch motiviert**; darunter vor allem Meldungen, die den Holocaust verharmlosen.

*„Die Beratungsstelle erhielt mehr als 80% der Meldungen mit Corona-Bezug zwischen November 2021 und Februar 2022. In diesen Fällen, die auf allen Kanälen zu finden waren, wurde oft eine sehr gewalttätige und/oder herabwürdigende Sprache verwendet, sowohl von COVID-Maßnahmengegner*innen, als auch von deren Gegner*innen.“*

Iva Jugović, ZARA-Beraterin



Foto: Miguel Obregón

Antisemitismus und Verharmlosung des Holocausts

Im Zuge des Protests gegen diverse COVID-Maßnahmen der Regierung gibt es vermehrt Meldungen, dass Symbole und Bilder aus der NS-Zeit Verwendung finden und gezielt antisemitische Narrative und Verschwörungserzählungen bedient werden.

Screenshots aus zwei Telegram-Gruppen machen diese Entwicklungen sichtbar. Sie zeigen eine Abbildung von Adolf Hitler, der mit einer Geste seiner rechten Hand einen sogenannten Judenstern abweist. Parallel dazu ist auf einem weiteren Bild ein Mann mit einem Reichsadler samt Hakenkreuz am Kragenaufschlag des Anzugs zu sehen, der eine Spritze und einen Mund-Nasen-Schutz mit der gleichen

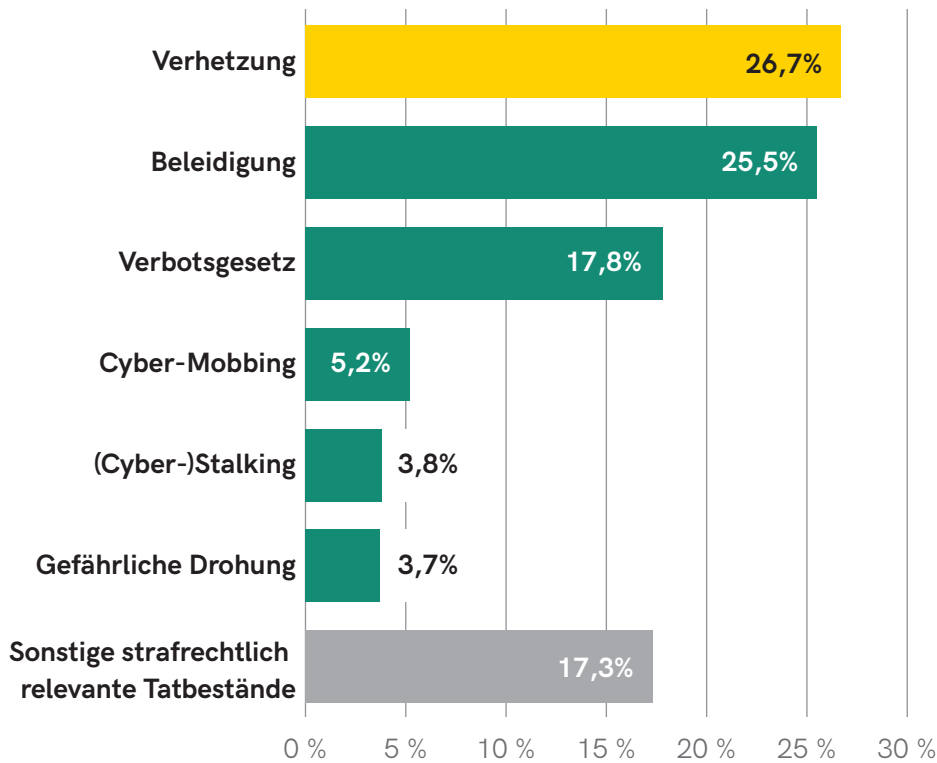
Handgeste ablehnt. Auf dem Mund-Nasen-Schutz sieht man einen gelben Stern mit der Aufschrift Jude, im Stil der NS-Zeit.

Diese beiden Illustrationen verherrlichen den Nationalsozialismus, nähren antisemitische Verschwörungserzählungen und stellen Jüd*innen als abzulehnend dar. Es wird suggeriert, dass die COVID-Maßnahmen mit der Judenverfolgung durch das NS-Regime zu vergleichen wären.

Ein*e Berater*in dokumentiert den Screenshot und leitet ihn zusätzlich an die NS-Meldestelle weiter, wo er auf seine strafrechtliche Relevanz überprüft und allenfalls ein Verfahren eingeleitet wird.

Rechtliche Ersteinschätzung der Hass-Meldungen durch die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz

Unter den als strafrechtlich relevant bewerteten Hass-Meldungen wurden die meisten als Verhetzung (251) eingestuft.



Meldezeitraum: September 2021 - August 2022

„Verhetzung liegt etwa vor, wenn öffentlich gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder auf Grund ihres Soseins zu Gewalt aufgefordert oder zu Hass aufgestachelt wird. Dieser Online-Hass zielt oft darauf ab, die angegriffene Gruppe als minderwertigen oder wertlosen Teil der Gesellschaft darzustellen.“

Lukas Gottschammel,
ZARA-Berater



Foto: Skokanitsch Fotografie

Die eigenen Rechte kennen

Hier finden Sie einen groben Überblick über einige Straftatbestände im Bereich Hass im Netz und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen¹.

BELEIDIGUNG

Beleidigungen sind gemäß § 115 Abs. 1 StGB strafbar. Als Beleidigung zählt es dann, wenn eine Person öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, körperlich misshandelt (ohne, dass es eine Körperverletzung darstellt) oder damit bedroht wird. Eine Beleidigung ist ein sogenanntes Privatanklagedelikt, was grundsätzlich heißt, dass die Strafverfolgung ausschließlich auf Betreiben der Betroffenen erfolgt, die das Prozessrisiko zu tragen haben. Bei Beleidigungen im Online-Bereich sind die Prozesskosten (außer bei wissentlich falscher Prozessführung) reduziert, so dass im Fall des Verlierens „nur“ die Vertretungskosten der Gegenseite zu bezahlen sind.

Eine qualifizierte Beleidigung (§§ 115 in Verbindung mit 117 Abs. 3 StGB) liegt vor, wenn sich die Tat gegen den*die Verletzte*n aufgrund seiner*ihrer Zugehörigkeit zu einer „Kirche oder Religionsgesell-

schaft“ oder zu einer „nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte[n] Gruppe von Personen“ richtet und „entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den*die Verletzte*n in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen“. Die qualifizierte Beleidigung ist ein sogenanntes Ermächtigungsdelikt – das bedeutet, dass es von der Staatsanwaltschaft nur mit Zustimmung des*der Betroffenen von Amts wegen verfolgt werden kann. In diesem Fall trifft den*die Betroffene*n kein Prozesskostenrisiko.

¹ Mit 1. Jänner 2021 wurde im Rahmen des Gesetzespakets gegen Hass im Netz der Schutz von Betroffenen weiter ausgebaut.

CYBER-MOBGING

Der Straftatbestand Cyber-Mobbing (§ 107c StGB²) beinhaltet das bewusste Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet, wodurch die Lebensführung des*der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt wird. Cyber-Mobbing ist strafbar und kann mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden, wenn es „öffentlich“ begangen wird. „Öffentlich“ bedeutet rechtlich, dass es für ca. zehn Personen wahrnehmbar ist.

Bei Cyber-Mobbing sind Betroffene oft rund um die Uhr einer hohen emotionalen und psychischen Belastung ausgesetzt, da online hochgeladene Inhal-

te, für viele Menschen, über einen langen Zeitraum sichtbar sind. Cyber-Mobbing kann auch im Zusammenhang mit Erpressung oder sexueller Belästigung auftreten. Eine konkrete Begehungsform kann sein, dass Nacktfotos ohne Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden. Durch die Änderungen im Zuge des Gesetzespakets gegen Hass im Netz, kann nunmehr auch die einmalige Veröffentlichung von z. B. Nacktfotos unter den Straftatbestand fallen. Ein Beitrag muss weiterhin für einen längeren Zeitraum abrufbar sein, um als strafbar zu gelten.

CYBER-STALKING

Der Straftatbestand Cyber-Stalking (§107a StGB) verbietet die Nutzung von digitalen Kommunikationstechnologien (z. B. Messengerdienste, E-Mails), um andere Personen zu verfolgen oder zu belästigen. Cyber-Stalking kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Person jemanden immer wieder per Internet un-

gefragt kontaktiert. Solche Handlungen fallen unter Cyber-Stalking, wenn sie über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt stattfinden und die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar beeinträchtigen können.

GEFÄHRLICHE DROHUNG

Der Straftatbestand der gefährlichen Drohung (§107 StGB) ist erfüllt, wenn eine Person eine andere Person gefährlich bedroht³, um sie in Furcht und Un-

ruhe zu versetzen. Eine gefährliche Drohung kann auch online (z.B. Privatnachrichten, Kommentarbeiträge) verübt werden.

VERBOTSGESETZ (VERBOTSG)

Das Verbotsgesetz verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. U. a. ist nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus verbietet es, den

nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

VERHETZUNG

Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) verbietet es, gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Gruppenzugehörigkeit zu Gewalt aufzufordern, zu Hass aufzustacheln oder diese verhetzend zu

beschimpfen. Geschützte Gruppen werden z. B. nach Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, nationaler oder ethnischer Herkunft definiert. Auch Hetze gegen geflüchtete Personen und Asylwerber*innen ist vom Anwendungsbereich erfasst.

³ In § 74 Abs. 1 Z.5 StGB ist die gefährliche Drohung definiert.

MANDATSVERFAHREN GEGEN HASS IM NETZ

Mit dem Gesetzespaket gegen Hass im Netz wurde ein neues Eilverfahren für massive Persönlichkeitsverletzungen geschaffen. Dieses sogenannte Mandatsverfahren (§ 549 ZPO⁴) soll von Hass im Netz betroffenen Personen ermöglichen, schnell und kostengünstig einen Unterlassungsanspruch zu erhalten. Dadurch kann erwirkt werden, dass z. B. rechtsverletzende Inhalte gelöscht werden müssen. Das Verfahren kann auch dazu genutzt werden, das Versenden von derartigen Privatnachrichten zu unterbinden. Bei

solchen Verfahren trifft das Gericht die Entscheidung über den Unterlassungsanspruch nur anhand der Klage, ohne die beklagte Partei anzuhören. Wenn die beklagte Partei nicht innerhalb von 14 Tagen den Unterlassungsanspruch bestreitet, wird der Unterlassungsauftrag rechtskräftig und kann z. B. durch Geldstrafen durchgesetzt werden. Bestreitet die beklagte Partei den Unterlassungsanspruch, wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet.

PROZESSBEGLEITUNG

Mit dem Gesetzespaket gegen Hass im Netz wurde die Möglichkeit für psychosoziale und/oder rechtliche Unterstützung von Betroffenen von Gewaltdelikten in gerichtlichen Verfahren geschaffen. Auch Angehörige von betroffenen Personen haben Anspruch auf Prozessbegleitung. ZARA bietet psy-

chosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von Hass-im-Netz-Delikten an: Die ZARA-Berater*innen können kostenlos über die Abläufe vor Gericht informieren, zur Polizei begleiten und in Gerichtsverfahren unterstützen.

4 Zivilprozessordnung

Besonderes Angebot bei Hass im Netz: Unterstützung durch psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung leistet einen Beitrag, dass sich Betroffene von Hass im Netz im Verfahren so sicher wie möglich fühlen. Sie sollen bei der Bewältigung emotionaler Belastungen, die im Zuge eines Verfahrens auf die Betroffenen zukommen können, unterstützt werden. Die ZARA-Berater*innen informieren über (rechtliche) Möglichkeiten, Abläufe bei Polizei und Gericht von der Anzeige bis zum Ende des Verfahrens und begleiten Betroffene persönlich zu Terminen bei den genannten Institutionen.

Im 5. Berichtsjahr hat ZARA in 18 Fällen psychosoziale Prozessbegleitung geleistet. Drei dieser Fälle endeten mit einer Verurteilung. Etliche Fälle mündeten in der Einstellung oder im Abbruch des Verfahrens. Gründe waren, Aufenthalt des*der Beschuldigten im Ausland oder aber, dass die Daten des*der verdächtigen Person nicht ausgeforscht werden konnten. Sechs Fälle sind bis zum Redaktionsschluss noch am Laufen.

In anderen Fällen haben Betroffene im Rahmen der Erstberatung die Information erhalten, dass die

Voraussetzungen für eine Anzeigerstattung und psychosoziale Prozessbegleitung vorliegen. Letztendlich ist in diesen Fällen jedoch keine psychosoziale Prozessbegleitung zustande gekommen.

Es gibt vielfältige Gründe, warum Betroffene keine Anzeige erstatten wollen, trotz grundsätzlicher Erfüllung der Voraussetzungen für eine Prozessbegleitung. Manche scheuen den Gang vor Gericht oder wollen jeglichen weiteren Kontakt mit den Täter*innen vermeiden. Andere befürchten, dass durch die Anzeigerstattung zu viele Menschen aus ihrem Umfeld von den belastenden Vorfällen erfahren könnten. Wieder für andere steht die Löschung der belastenden Inhalte im Vordergrund und sie empfinden den gesamten Prozess der Anzeigerstattung und des Strafverfahrens für zu langwierig, zu komplex oder zu belastend. Gerade bei jüngeren Betroffenen gilt die vorsorgliche Fürsorge der Erziehungsberechtigten, viele wollen daher das eigene Kind vor zu viel Mehrbelastung schützen, weshalb sie keine juristischen Schritte setzen wollen.

Wenn keine Prozessbegleitung zustande kommt, dann konzentrieren sich die Berater*innen auf folgende Punkte in ihrer Arbeit mit Betroffenen:

- die Hass-im-Netz-Beiträge werden vorsorglich gesichert (falls die Betroffenen doch ihre Meinung ändern und zu einem späteren Zeitpunkt eine Anzeige erstatten wollen),
- der Vorfall wird dokumentiert,
- es wird alles versucht, um die Löschung des Hass-Beitrages zu erwirken (nötigenfalls mit entsprechender Meldung mit dem Trusted-Flagger-Status),
- die Betroffenen werden bestmöglich über andere Handlungsmöglichkeiten und Strategien informiert, die vor weiteren Übergriffen schützen sollen,

→ die Betroffenen werden emotional gestärkt und gegebenenfalls an entsprechende Einrichtungen weiterverwiesen, wo sie weiterführende psychologische Unterstützung erhalten können.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist ein wichtiges Instrument, um Betroffene von Hass im Netz in ihren rechtlichen Möglichkeiten gut unterstützen zu können. Gleichzeitig braucht es sowohl bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten noch mehr Bewusstsein für die Bedürfnisse von Betroffenen von Hass im Netz, damit sie sich in Verfahren so sicher wie möglich fühlen können. Erfolgreiche Verfahren stärken das Vertrauen von Betroffenen und zukünftigen Betroffenen in Polizei und Justiz.

Präventionsarbeit für Respekt, Meinungsvielfalt und Diversität im Netz

Gesetze gegen Hass im Netz sind wichtig, da es auch im Netz klare Regeln und Konsequenzen für falsches Handeln braucht. Hass im Netz hat massive Auswirkungen auf direkt Betroffene ebenso wie auf unsere Gesellschaft. Eine Studie¹ hat gezeigt: Je mehr Hasssprache Menschen mitbekommen, desto mehr gewöhnen sie sich daran. Ein Normalisierungseffekt tritt ein, unsere Empathie nimmt ab – wir nehmen Hassrede weniger als Beleidigung wahr, sondern eher als reguläre Information. Wir beginnen, diese Inhalte zu glauben und auch selbst öfter zu verwenden – was wiederum die Menge an Hassrede vergrößert. Diese Entwicklung verstärkt Vorurteile und kann in weiterer Folge sogar die Aggressionsbereitschaft steigern. Daher ist Präventionsarbeit von großer und nachhaltiger Bedeutung: Sie setzt an, bevor Hass entsteht und verbreitet wird.

Mit dem Projekt *LEAD-Online: Learn, Engage, Act: Digital Tools to Prevent and Counter Hate Speech Online* leistet ZARA einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Hass im Netz.

1 W. Soral/M. Bilewicz/M. Winiewski (2017): Exposure to hate speech increases prejudice through desensitization. In: *Aggressive Behavior*, 2017, S. 1-17, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1002/ab.2173>



Weißt du, was Hass im Netz ist?

Self-check mit dem neuen Online-Tool

Weißt du, wie man Hass im Netz erkennt? Welche Auswirkungen hat Hass im Netz auf Menschen? Weißt du, wie du auf Hass im Netz reagieren kannst und wo du Hilfe holen kannst?

Das LEAD-Online-Projekt möchte junge Menschen dabei unterstützen, besser zu verstehen, was Hass im Netz ist, wie man Online-Hass(rede) erkennt und bekämpft.

Wir möchten zuerst deine Meinungen und Erfahrungen zu Hass im Netz hören. Deshalb laden wir dich ein, das Tool zur Selbsteinschätzung von Hass im Netz zu nutzen. Als Dankeschön erhältst du ein personalisiertes Feedback, das dir dabei hilft, dich selbst und deine Handlungen im Netz zu reflektieren.

Deine Antworten sind die Basis für die Entwicklung des neuen "Hate Out!"-Online-Spiels!

Tool zur Selbsteinschätzung

Dieses Projekt wird von der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



**Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Regelung im Netz braucht Verantwortung

Bemerkungen zum Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act)

Zur Vorgeschichte: Am 15.12.2020 hatte die EU-Kommission zwei Vorschläge präsentiert:

- a** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte – Digital Markets Act), COM/2020/842.
- b** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste – Digital Services Act) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM/2020/825 .

Diese sollten einen sichereren digitalen Raum schaffen, in dem die Grundrechte der Nutzer*innen geschützt sind, und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gewährleisten. In der Folge waren die Vorschläge Gegenstand von Verhandlungen, bei denen sich diverse Stakeholder*innen eingebracht haben. In Bezug auf das hier näher behandelte Gesetz über digitale Dienste konnte eine politische Einigung am 23.04.2022 erzielt werden.

Am 05.07.2022 fand im EU-Parlament die Schlussabstimmung über das Gesetz über digitale Dienste statt,

dieses Gesetz wurde mit 539 zu 54 Stimmen bei 30 Enthaltungen angenommen. Am 4.10.2022 hat der Rat der Europäischen Union dem Gesetz zugestimmt. Nach der Veröffentlichung der Vorschriften im Amtsblatt der EU, treten sie binnen 20 Tagen in Kraft. Das Gesetz über digitale Dienste ist in der EU unmittelbar anwendbar und gilt 15 Monate nach seinem Inkrafttreten bzw. frühestens ab dem 1. Januar 2024. Für sehr große Online-Plattformen gilt das Gesetz über digitale Dienste schon früher, nämlich vier Monate nachdem sie von der Kommission als solche eingestuft wurden.

Als wesentlich ist das generelle Postulat hervorzuheben, dass alles, was **außerhalb des Internets verboten ist, auch im Internet verboten sein sollte. In diesem Sinne sieht das Gesetz über digitale Dienste neue Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte und die Verpflichtung der Plattformen zu schnellen Reaktionen vor**, wobei aber die Grundrechte gewahrt

**Franz Galla,
Rechtsanwalt und
ZARA-Obmann**



Foto: Skokanitsch Fotografie

werden müssen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass hier ein Spannungsverhältnis besteht. So stehen die Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf Nichtdiskriminierung, auf Schutz der Menschenwürde und die Rechte des Kindes auf der einen Seite und das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit und auf Schutz des Eigentums auf der anderen. Grundsätzlich sollte aber der Menschenwürde ein höherer Stellenwert zukommen, wofür sich ZARA auch weiterhin einsetzen wird.

Abgeschlossen werden diese Bemerkungen mit einem interessanten Zitat der Berichterstatterin für das Gesetz

über digitale Dienste, der Abgeordneten Christel Schal-demose von der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament:

„Zu lange haben die Technologieriesen vom Mangel an Vorschriften profitiert. In der digitalen Welt haben sich Wildwest-Methoden breitgemacht, wobei die Größten und Stärksten die Regeln bestimmen. Aber jetzt gibt es das Gesetz über digitale Dienste, und die Vorschriften und Rechte werden gestärkt. Wir schauen hinter den Vorhang der Algorithmen, damit wir die Geldmaschinen hinter den sozialen Plattformen besser prüfen können.“

Misch dich ein!

Anti-Rassismus-Arbeit ist und bleibt eine herausfordernde Arbeit, bei der immer mehr getan werden kann und bei der wir aufgrund mangelnder Ressourcen immer nur einen Bruchteil angehen können.

Umso wichtiger, dass wir gemeinsam und aktiv gegen Hass im Netz und Rassismus auftreten und Allianzen schmieden!

Mit einer Spende an den Verein ZARA setzen auch Sie ein Zeichen gegen Hass im Netz und Rassismus.

[JETZT ONLINE SPENDEN](#)



Unsere Forderungen für einen Nationalen Aktionsplan gegen Hass im Netz

Nationale Aktionspläne werden von der Regierung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, der Zivilgesellschaft und weiteren Expert*innen erstellt. Sie sind wichtige Instrumente, um bestimmte Anliegen und deren Umsetzung ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken und zu priorisieren. Solche Pläne bestehen u.a. aus ehrgeizigen Zielen und den Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele ergriffen werden sollen.

Mit dem Ziel, einen Nationalen Aktionsplan gegen Hass im Netz zu erarbeiten, präsentieren wir einige Schwerpunkte unserer Forderungen in diesem Format. Die nachfolgend aufgelisteten Ziele stellen einen Idealzustand dar, der mit Hilfe der aufgelisteten Maßnahmen erreicht werden soll.

Umfassende Aufklärung und Prävention von Hass im Netz

Ziel: Alle wissen, dass im Internet Gesetze gelten und was er*sie gegen Hass im Netz tun kann.

Eine groß angelegte, von der öffentlichen Hand finanzierte Kampagne informiert online und offline, was Hass im Netz ist, welche legalen und illegalen Formen von Hass im Netz es gibt, was im Netz verboten ist, was die

negativen Folgen für die Demokratie und unsere Gesellschaft sind und zeigt Unterstützungsangebote für Betroffene von Hass im Netz auf. Informationsveranstaltungen mit Expert*innen und Influencer*innen werden organisiert, um Bewusstsein zu schaffen.

Dem sogenannten Online-Enthemmungseffekt, der den Verlust bzw. eine Reduktion der Selbstbeherrschung bei der schriftlichen Kommunikation über das Internet beschreibt, sowie dem Gewöhnungseffekt von Hasssprache, wird aktiv und kontinuierlich durch Politiker*innen und Menschen aus der Zivilgesellschaft entgegengetreten, die sich öffentlich und breitenwirksam gegen Hass im Netz positionieren. Sie sind wichtige Vorbilder, die politische Verantwortung übernehmen bzw. Zivilcourage zeigen.

Präventions- und Vernetzungsarbeit von community Organisationen, Opferschutzeinrichtungen und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen wird ausreichend finanziert, um unterschiedliche Zielgruppen für Hass im Netz zu sensibilisieren und Communities aufzubauen, die aktiv und zivilcouragiert für einen respektvollen Umgang miteinander und gegen Hass im Netz eintreten.

Berufsverbände für z.B. Ärzt*innen, Journalist*innen, Wissenschaftler*innen, bauen ihre Angebote aus, um einen effektiven Schutz ihrer Mitglieder vor Hass im Netz zu erreichen. Dabei werden sie ggf. von Politik und Zivilgesellschaft unterstützt.

Eine besonders auf Kinder und Jugendliche abgestimmte – von der öffentlichen Hand finanzierte – Kampagne, insbesondere auch in Schulen, informiert und stärkt Kinder und Jugendliche im Umgang mit Hass im Netz. Dazu werden bspw. Projekte, Wettbewerbe, Initiativen mit Schüler*innen gestartet – unter Einbeziehung von Expert*innen.

Rechtlicher Schutz für Alle bei Hass im Netz

Ziel: Alle können sich effektiv gegen Hass im Netz zur Wehr setzen, da es praxistaugliche und im Ergebnis befriedigende rechtliche Möglichkeiten gibt, gegen Hass im Netz vorzugehen.

Effektiver Schutz vor Belästigung im Netz ist erreicht:

- Der § 107c Strafgesetzbuch, der sogenannte „Cybermobbing“-Tatbestand, verzichtet beim einmaligen Online-Stellen von Nacktfotos gegen den Willen des*der Abgebildeten auf die Tatbestandsvoraussetzung des nicht näher definierten Zeitraums der

„längeren Wahrnehmbarkeit“.

Gesetzliche Bestimmungen zu Hass im Netz entsprechen den aktuellen Entwicklungen im Internet:

- Die gesetzliche Lage wird regelmäßig, gemeinsam mit relevanten community Organisationen, Opferschutzeinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen auf ihre Praxistauglichkeit evaluiert.

Adäquate Ressourcen für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind sichergestellt:

- Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind für Hass im Netz und die entsprechenden Tatbestände sensibilisiert.
- Die Anzahl der Mitarbeiter*innen und die equipmenttechnische Ausstattung bei Staatsanwaltschaften und Polizei ermöglichen eine unverzügliche und adäquate Untersuchung aller Hass im Netz Fälle.
- Alle Polizist*innen sind adäquat für ihre Ermittlungstätigkeit und die Unterstützung von Betroffenen ausgebildet.
- Bei jeder Staatsanwaltschaft gibt es Spezialist*innen für Hass im Netz.
- Die Schulung der Mitarbeiter*innen der Strafverfolgungsbehörden zum Thema Hass im Netz wird von unabhängigen Expert*innen begleitet.

Transparenz der Tätigkeit staatlicher Einrichtungen ist erreicht:

- Die Meldestelle NS-Wiederbetätigung im Bundesministerium für Inneres erstellt jährlich einen öffentlich zugänglichen Tätigkeits- und Wirksamkeitsbericht, der Meldungen zu Off- und Online-Delikten separat ausweist.

- Das Bundesministerium für Inneres erstellt jährlich einen öffentlich zugänglichen Bericht zu den bei der Polizei angezeigten Meldungen von Hass im Netz, aufgeschlüsselt nach Vorurteilsmotiven und Delikten, in Anlehnung an den Hate Crime Jahresbericht des Bundesministeriums für Inneres.

Adäquate Ressourcen für community Organisationen, Opferschutzeinrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die betroffenenzentrierte Arbeit zu Hass im Netz leisten, sind sichergestellt:

- Die personelle, finanzielle und equipmenttechnische Ausstattung ermöglicht niederschwellige, hochprofessionelle und rasche Unterstützung von Betroffenen.
- Finanzielle Ressourcen garantieren die kontinuierliche Weiterbildung von Berater*innen und regelmäßige Maßnahmen zur Sicherung der Qualität professioneller Beratung (z.B. Supervision).
- Kontinuierliche Kampagnen zum Bekanntmachen der Organisationen, sodass alle über deren Angebote und wo diese zu finden sind, Bescheid wissen.
- Zusätzlich zur juristischen und psychosozialen Unterstützung von Betroffenen stehen ausreichend Ressourcen für kostenfreie psychotherapeutische Begleitung zur Verfügung.

Verantwortungsübernahme der Politik, der Verwaltung, der Internetplattformen und der Medien für den umfassenden Schutz der Menschenwürde und der Gleichbehandlung Aller im Netz

Ziel: Alle Menschen sind sich in der Kommunikation im Netz sicher, dass sie dort respektvoll behandelt werden und Meinungsvielfalt und Diversität Platz haben.

- Gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für Rassismus und Diskriminierung, ebenso wie Programme für Sensibilisierung und Empowerment der tatsächlich und potenziell von Rassismus und Diskriminierung Betroffenen wird systematisch, nachhaltig und umfassend gefördert.
- Das Wahrnehmen von Verantwortung im öffentlichen Diskurs in Hinblick auf Rassismus und Diskriminierung ist ein fixer Bestandteil der politischen und medialen Kultur.
- Social-Media-Plattformen haben eine sichtbare Moderation und legen regelmäßig ihre Algorithmen offen.
- Die Algorithmen von Social-Media-Plattformen belohnen konstruktive Diskussionen und nicht Hass.
- Internetplattformen stellen einen für alle User*innen leicht zugänglichen und handhabbaren Beschwerdekanaal zur Verfügung, der das Melden von Content ermöglicht, und investieren ausreichend Ressourcen in ein effizientes Beschwerdemanagement.
- Es werden ausreichend öffentliche Ressourcen zur Verfügung gestellt für Organisationen mit Trusted-Flagger-Status, die laut Digital Services Act (Artikel 19 Absatz 2a) zukünftig einer jährlichen detaillierten Berichtspflicht über ihre Trusted-Flagger-Meldungen an die Social-Media-Plattformen unterliegen, um dieser nachkommen zu können.

Gegenrede-App: Schneller Konter

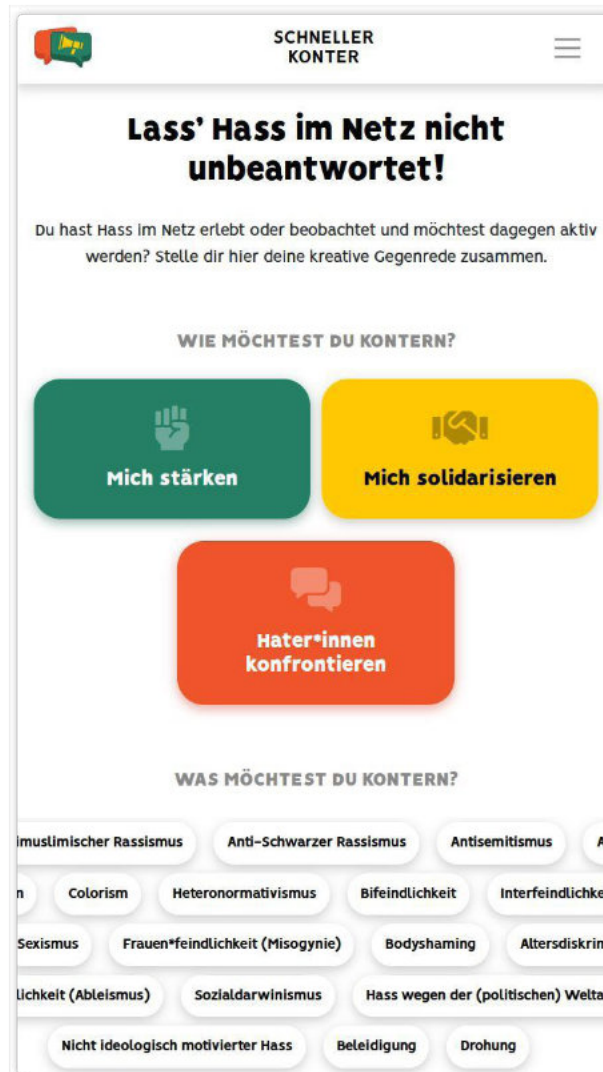
Hass kann uferlos werden und verdrängt Menschen aus dem Netz. Was wirklich jede*r von uns dagegen tun kann: **Solidarität und Zivilcourage zeigen.**

Das neue Web-Tool schnellerkonter.at von ZARA und TUNNEL23 bietet eine Vielzahl an Texten, Bildern und Videos, mit denen Internetuser*innen rasch und kreativ gegen Hass im Netz vorgehen können.



www.schnellerkonter.at

Das Projekt „Schneller Konter“ wurde von der Förderaktion netidee unterstützt.



ZARA Training gegen Hass im Netz

(Online) Zivilcourage kann erlernt werden. Wir bieten innovative Trainingskonzepte für Kinder, Jugendliche & Erwachsene. Alle Workshops werden auf der ZARA Trainings Website angekündigt: zara.or.at/de/training

Workshop Digitale Zivilcourage

Das Training war wirklich gelungen und hat einige wertvolle Inputs geliefert.

Was hat Ihnen besonders gefallen?

Besonders gut fand ich den rechtlichen Hintergrund sowie die interaktive Gestaltung.

Welche Inhalte / Methoden der Trainerin haben Sie besonders angesprochen und warum?

Das Einbeziehen der Teilnehmer:innen sowie die Anwendung greifbarer Beispiele.

Warum sind Workshops zu Digitaler Zivilcourage wichtig?

Einerseits aus persönlichem Interesse sowie aus beruflicher Notwendigkeit.

Amir ABDEL RAHMAN

Leitung Social Media Experts bei A1

Projekt Web@ngels

Im Rahmen dieses neuen Projekts nehmen acht von ZARA Training ausgebildete „Web@ngels“ im DERSTANDARD Forum Kontakt zu Postenden auf, die sich an der Grenze zwischen Meinungsfreiheit und Hass bewegen. Im Sinne der Prävention sollen die Postenden in einen reflexiven Dialog involviert werden, mit dem Ziel eine positive Veränderung in ihrem Online-Verhalten zu bewirken. Die Arbeit von Web@ngels wirkt einerseits präventiv gegen (straf)rechtliche Übertretungen und trägt andererseits zur Förderung von Meinungsvielfalt im Netz bei. So macht dieses Pilotprojekt Hoffnung auf ein Internet, in dem User*innen in ihrer Vielfalt Platz haben und respektiert werden.

Eine Kooperation von Verein ZARA, ZARA Training und DER STANDARD, gefördert vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz





Mehr Informationen:
https://zara.or.at/de/wissen/aktuelles/n/news/Qhq4dHkny/Projekt_Web@ngels

UNHATE THE INTERNET

5 % der Menschen verbreitet Hass im Netz,
95 % müssen viel lauter sein.

Folgt unserer Kampagne unter

#GegenHassImNetz  @magentatelekom.at  magenta.at/gegen-hass-im-netz

**Der Unterschied
zwischen **Meinung**
und **Verletzung**
liegt ausnahmslos
beim Empfänger.**

Folgt unserer Kampagne unter

#GegenHassImNetz  @magentatelekom.at  magenta.at/gegen-hass-im-netz

Glossar

Einige wichtige Begriffe und Tatbestände rund um Hass im Netz in alphabetischer Reihenfolge:

AGEISM bzw. ALTERSDISKRIMINIERUNG

bezeichnet eine soziale und ökonomische Benachteiligung von Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund ihres Lebensalters.

ABLEISM bzw. BEHINDERTENFEINDLICHKEIT

steht für die Herabwürdigung von Menschen aufgrund einer Beeinträchtigung und die Reduzierung einer Person auf seine*ihre Behinderung.

BELÄSTIGUNG

stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz dar. Sie liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die sie aufweist oder die ihr von Anderen zugeschrieben werden (wie etwa ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung), in ihrer Würde verletzt wird oder werden soll und für die betroffene Person ein belastendes (z. B. einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes) Umfeld geschaffen wird oder werden soll.

BELEIDIGUNG

ist gemäß § 115 Abs. 1 StGB¹ strafbar. Eine Beleidigung ist etwa, wenn eine Person öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, körperlich misshandelt oder damit bedroht wird.

BODY SHAMING

bezeichnet die Diskriminierung bzw. Beleidigung von Menschen aufgrund ihres Körpers. Im Englischen meint „to shame“ jemanden zu beleidigen, zu beschämen. Wer der sozial konstruierten „Norm“ nicht entspricht, wird abgewertet, beleidigt, ausgegrenzt.

CYBER HATE

bezeichnet die Verbreitung von beleidigenden, diskriminierenden, verhetzenden und bedrohenden Inhalten im Internet. Zu diesem Zweck werden neben E-Mails und etwaigen Websites in erheblichem Ausmaß soziale Medien missbraucht.

CYBER-MOBING

(§ 107c StGB) ist das bewusste öffentliche Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet, wodurch die Lebensführung des*der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt werden kann.

CYBER-STALKING

(§ 107a StGB) beschreibt die Nutzung digitaler Kommunikationstechnologien, um andere Personen beharrlich zu verfolgen.

FAKE NEWS

sind falsche, oft reißerische Geschichten, die wie Nachrichten wirken und im Internet oder über andere (soziale) Medien verbreitet und üblicherweise zur Beeinflussung politischer Ansichten oder als Witz in die Welt gesetzt werden.

GEGENREDE

(auch „Counterspeech“) bezeichnet eine Reihe von Strategien, um Hass im Netz aktiv entgegenzutreten. Das kann etwa bedeuten, mit Fakten, Humor oder einer

1 Strafgesetzbuch

Frage auf ein Hassposting zu reagieren, um dadurch die Situation zu beruhigen, die eigene Position klarzustellen oder zu Solidarität aufzurufen. Zivilcouragiert Gegenrede zu leisten, macht für Betroffene von Hass im Netz einen großen Unterschied und kann auch „stille Mitlesende“ dazu motivieren, aktiv zu werden.

HASSPOSTING

(auch „Hassrede“ oder „Hate Speech“) beschreibt verschiedene Formen von menschenverachtenden Äußerungen im Internet. Hasspostings können sich gegen Einzelpersonen, gegen (konstruierte) Gruppen oder gegen bestimmte Weltanschauungen oder gesellschaftliche Werte richten. Die Inhalte von Hasspostings können z. B. rassistisch, sexistisch, antisemitisch, homophob oder gewaltverherrlichend sein. Die ZARA-Beratungsstelle #GegenHassimNetz prüft, ob ein Hassposting strafrechtlich verfolgbar ist.

HATER*INNEN

sind Internet-User*innen, die im Internet Hass (gegen eine Person, einen Ort, eine Sache, eine gesamte sozial konstruierte Gruppe, etc.) und / oder Hetze im Internet verbreiten.

HETERONORMATIVISMUS

lässt Heterosexualität als „normal“ und „natürlich“ erscheinen. Es ist die systeminhärente und (bewusste oder unbewusste) individuelle Annahme, dass binäre Geschlechtszugehörigkeit die Norm bzw. die Vorgabe der sexuellen Orientierung ist. Heterosexualität wird so als das „Ideal“ dargestellt / verankert, das allen anderen Formen von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung überlegen ist.

2 Staatsgrundgesetz

3 Europäische Menschenrechtskonvention

MEINUNGSFREIHEIT

bzw. Redefreiheit ist ein Prinzip, das die Freiheit eines*r Einzelnen oder einer Gemeinschaft unterstützt, ihre Meinungen und Ideen ohne Angst vor Vergeltung, Zensur oder rechtlichen Sanktionen zu artikulieren. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in Österreich verfassungsrechtlich verankert: Artikel 13 StGG² und Artikel 10 EMRK³. Oft wird der Kampf gegen Hass im Netz als eine Verletzung der Meinungsfreiheit angesehen. Hier ist es jedoch wichtig, genau zu differenzieren: Menschenwürde ist ein zentral geschütztes Gut, das auch im Internet geschützt werden muss. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist kein „absolutes Grundrecht“ und kann auch nach internationalen Vorgaben eingeschränkt werden. Es gibt reichhaltige Judikatur, die regelmäßig feststellt, dass die Bestrafung gewisser Aussagen rechtmäßig ist.

RASSISMUS

beschreibt die Diskriminierung / Benachteiligung von Einzelpersonen und / oder Gruppen aufgrund der Hautfarbe, der Sprache, der Religionszugehörigkeit oder der Herkunft. Rassismus ist ein historisch gewachsenes, gesellschaftliches Instrument, das seit Jahrhunderten strukturell verankert und von Machtstrukturen geprägt ist. Rassismus basiert nicht immer auf einer bewussten Intention, er kann auch „unbewusst“ ausgeübt werden.

SEXISMUS

ist die systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts.

SHITSTORM

ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für ein Internetphänomen, bei dem sich z. B. eine Person oder eine

Institution für eine gewisse Zeit lang der geballten Kritik (im freundlichsten Fall) oder dem geballten Hass (im schlimmsten Fall) einer großen Menge an Menschen ausgesetzt sieht.

SILENCING

heißt, Personen zum Schweigen zu bringen und ihnen mit unterschiedlichen Mitteln zu zeigen, dass ihre Meinung unerwünscht ist. Dieses Phänomen führt dazu, dass sich Menschen aus dem Internet zurückziehen – dies wiederum führt zu weniger Meinungsvielfalt im Internet.

SEKUNDÄRE VIKTIMISIERUNG

beschreibt das Phänomen, wenn Menschen, die z. B. einen rassistischen Übergriff oder Hass im Netz erleben, ungerechtfertigt für ihre eigene Lage verantwortlich gemacht werden. Dies geschieht, wenn das soziale Umfeld die betroffene Person selbst für den Übergriff / Vorfall verantwortlich macht oder diesen anzweifelt. Auch das Abweisen, Anzweifeln, Nicht-Ernstnehmen oder erneute Verletzen aufseiten der Exekutive (z. B. durch Polizei und / oder Staatsanwaltschaft) kann eine sekundäre Viktimisierung bewirken. Ebenso kann die wiederholte Begegnung mit dem*der Täter*in als entwürdigend und viktimisierend empfunden werden.

TROLL

sind in Foren oder diversen Plattformen aktiv und posten provozierende oder vom ursprünglichen Thema ablenkende Kommentare, um sachliche Diskussionen zu stören bzw. zu verhindern.

TRUSTED FLAGGER

ist ein Status, den einige Betreiber*innen sozialer Netzwerke an vertrauenswürdige Einrichtungen (z. B. ZARA) vergeben. Wenn Trusted Flagger problematische und / oder rechtswidrige Inhalte an das jeweilige soziale

Netzwerk melden, werden diese Meldungen prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u.a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen. ZARA hat den Trusted Flagger-Status bei Social-Media-Plattformen wie Twitter, Instagram, Facebook, TikTok und YouTube.

UPSKIRTING

ist das absichtliche Fotografieren intimer Stellen ohne Einverständnis der fotografierten Person. Seit Jänner 2021 ist Upskirting bei Strafe verboten (§ 120a StGB). Ebenso verboten ist es, diese Fotos einer dritten Person zugänglich zu machen oder sie zu veröffentlichen.

VERBOTSGESETZ

verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. U.a. ist nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

VERHETZUNG

(§ 283 StGB) bedeutet, gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder zu Gewalt aufzufordern oder zu Hass aufzustacheln. Strafbar kann sich außerdem machen, wer eine geschützte Gruppe oder ein Mitglied aufgrund seiner*ihrer Zugehörigkeit stark beschimpft. Der geschützte Personenkreis umfasst (sozial konstruierte) Gruppen und deren Mitglieder, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Gruppen in Betracht, die nach (vorhandener oder fehlender) Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft definiert werden.



Melde Online Hass und Hetze an die Beratungsstelle #GegenHassimNetz

www.zara.or.at/de/beratung